

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung - AVBWasserV

I. Vorbemerkung

Ergänzende Bedingungen der SWO zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

II Ergänzende Bedingungen der SWO AVBWasserV

A. Baukostenzuschuss (BKZ) § 9 AVB WasserV

1. Der Anschlussnehmer zahlt den SWO bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWO einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss wird gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

B. Hausanschluss, § 10 AVBWasserV

1. Die SWO können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
3. Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars oder in Textform der SWO zu beantragen. In den Fällen Ziffer B.2 ist die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen einzuholen.
4. Die SWO sind zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWO den Versorgungsvertrag gekündigt haben. Auch aus hygienischen Gründen ist die SWO zur Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Hausanschluss längere Zeit ungenutzt ist.

5. Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung an der Zähleranlage hinter dem Zähler. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Diese Kosten werden gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Kann die Anwendung dieser Pauschalsätze nicht erfolgen, werden aufgrund einer individuellen Kalkulation die Anschlusskosten ermittelt.

Die Pauschalsätze gelten für reine Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten (WE) innerhalb der Kernstadtgrenze. Für alle anderen Wohn- und Gewerbeobjekte innerhalb der Kernstadtgrenze sowie für alle Wohn- und Geschäftsobjekte außerhalb der Kernstadtgrenze erstattet der Anschlussnehmer den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWO fordert.

C. Kundenanlage, § 12 AVBWasserV

1. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die SWO oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
2. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWO bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWO zurückzuführen.
3. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die den SWO entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen.

D. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den SWO unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen.
2. Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWO oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.

3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage). Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.
4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

E. Ablesung, § 20 AVBWasserV

1. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die SWO können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen den SWO mitzuteilen.
2. Die SWO können die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

F. Abrechnung und Abschlagszahlungen, § 24 und § 25, AVBWasserV

1. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von den SWO festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die SWO dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die SWO bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
2. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. des Jahres.
3. Die SWO stellen das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten auf die Jahresabrechnung folgenden Abschlagsforderung verrechnet.
4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die SWO eine Schlussabrechnung.

G. Zahlung und Verzug, § 27, AVBWasserV

1. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den SWO.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der SWO in Rechnung stellen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Verzugsschaden den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWO kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWO.

H. Vorauszahlungen, § 28, AVBWasserV

Verlangen die SWO vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

I. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33, AVBWasserV

1. Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der SWO in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die SWO die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der SWO berechnen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.

J. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke, § 22 Abs. 3 AVBWasserV

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf den Abschluss eines Vertrages. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenrohre, welche die SWO für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

K. Datenschutz / Widerspruchsrecht

1. Die Stadtwerke Ochtrup erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angabe des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder die Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Ochtrup widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Ochtrup erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

L. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) treten mit Wirkung ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2020.

Die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ochtrup aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

gez.:
(Robert Ohlemüller)
Betriebsleiter

PREISBLATT Wasserversorgung gültig ab 01.01.2023

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

1. Baukostenzuschuss (A. der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

im Versorgungsbereich		netto	Inkl. 7% USt.	Inkl. 19% USt.
- Stadt Ochtrup "Altgebiet", Straßenfrontlänge bei einer Versorgungsleitung bis DN100	je lfdm.	18,15 €	19,42 €	21,60 €
- Baugebiet 7/7a (am Stadtpark), Straßenfrontlänge bei einer Versorgungsleitung bis DN100	je lfdm.	21,12 €	22,60 €	25,13 €
- Welbergen, Grundstücksfläche höchstens jedoch 1.200 m ²	je m ²	1,64 €	1,75 €	1,95 €
- Baugebiet 76 (Nienborger Damm), 1-Familienhaus, 1 Wohneinheit		400,91 €	428,97 €	477,08 €
- Baugebiet 76 (Nienborger Damm), 2-Familienhaus, 2 Wohneinheiten		801,83 €	857,96 €	954,18 €

im Außenbereich	DN 32			DN 50		
	netto	Inkl. 7% USt.	Inkl. 19% USt.	netto	Inkl. 7% USt.	Inkl. 19% USt.
- Wester 1	3.691,53 €	3.949,94 €	4.392,92 €	3.793,79 €	4.059,36 €	4.514,61 €
- Wester 2	3.645,51 €	3.900,70 €	4.338,16 €	3.747,77 €	4.010,11 €	4.459,85 €
- Wester 3	3.834,69 €	4.103,12 €	4.563,28 €	3.936,95 €	4.212,54 €	4.684,97 €
- Oster 1	3.717,09 €	3.977,29 €	4.423,34 €	3.819,35 €	4.086,70 €	4.545,03 €
- Oster 2	3.742,66 €	4.004,65 €	4.453,77 €	3.844,91 €	4.114,05 €	4.575,44 €
- Oster 3	3.492,12 €	3.736,57 €	4.155,62 €	3.594,38 €	3.845,99 €	4.277,31 €
- Weiner 1	3.706,87 €	3.966,35 €	4.411,18 €	3.809,12 €	4.075,76 €	4.532,85 €
- Weiner 2	3.607,16 €	3.859,66 €	4.292,52 €	3.709,42 €	3.969,08 €	4.414,21 €
- Weiner 3	3.827,02 €	4.094,91 €	4.554,15 €	3.929,28 €	4.204,33 €	4.675,84 €
- Weiner 4	3.788,67 €	4.053,88 €	4.508,52 €	3.890,93 €	4.163,30 €	4.630,21 €
- Langenhorst 1	3.988,08 €	4.267,25 €	4.745,82 €	4.090,34 €	4.376,66 €	4.867,50 €
- Welbergen 1	3.717,09 €	3.977,29 €	4.423,34 €	3.819,35 €	4.086,70 €	4.545,03 €
- Welbergen 3	3.742,66 €	4.004,65 €	4.453,77 €	3.844,91 €	4.114,05 €	4.575,44 €

2. Hausanschlusskosten (B. der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

Anschluss in DN25, für 15 m Anschlusslänge ab Straßenmitte

Einzelanschluss	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	Mauerdurchbruch ¹⁾		Graben je m ²⁾	
Oberfläche	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto
ungebunden	2.429,80 €	2.599,89 €	2.610,79 €	2.793,55 €	70,46 €	75,39 €	139,24 €	148,99 €	53,91 €	57,68 €
befestigt	2.662,79 €	2.849,19 €	2.843,78 €	3.042,84 €						

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Gas)	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	Mauerdurchbruch ¹⁾		Graben je m ²⁾	
Oberfläche	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto
ungebunden	1.678,13 €	1.795,60 €	1.810,42 €	1.937,15 €	44,74 €	47,87 €	139,24 €	148,99 €	32,35 €	34,61 €
befestigt	1.997,58 €	2.137,41 €	2.084,12 €	2.230,01 €						

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom)	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto	Mauerdurchbruch ¹⁾		Graben je m ²⁾	
							netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto
ungebunden	1.678,13 €	1.996,97 €	1.810,42 €	2.154,40 €	44,74 €	53,24 €	139,24 €	165,70 €	32,35 €	38,50 €
befestigt	1.997,58 €	2.377,12 €	2.084,12 €	2.480,10 €						

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom und Gas)	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto	Mauerdurchbruch ¹⁾		Graben je m ²⁾	
							netto ⁴⁾	brutto	netto ⁴⁾	brutto
ungebunden	1.484,96 €	1.767,10 €	1.608,87 €	1.914,56 €	37,02 €	44,05 €	139,24 €	165,70 €	25,88 €	30,80 €
befestigt	1.644,19 €	1.956,59 €	1.732,44 €	2.061,60 €						

Heinweis: Bei Mehrfachanschlüssen fallen zusätzliche Kosten für die Herstellung der Anschlüsse Strom und / oder Gas an.

zusätzliche Messeinrichtungen

	netto	Inkl. 7% USt.	Inkl. 19% USt.
Einbau von zusätzlichen Wassermesseinrichtungen (Zähler)			
Einbau einer zweiten Wassermeßeinrichtung	363,31 €	388,74 €	432,34 €
Einbau einer dritten und weiteren Wassermeßeinrichtung, je	275,56 €	294,85 €	327,92 €

3. Inbetriebsetzungskosten (F. der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

	netto	Inkl. 7% USt.	Inkl. 19% USt.
Für das Anbringen jeder Messeinrichtung	83,39 €	89,23 €	99,23 €
Vergeblicher Versuch einer vom Anschlussnehmer beantragten Inbetriebsetzung	42,09 €	45,04 €	50,09 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (K. der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

	netto ³⁾	brutto
Mahnkosten, erste Mahnung	1,60 €* €	1,60 €
Mahnkosten, jede weitere Mahnung	3,00 €* €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	51,49 €* €	51,49 €
Erfolgreiche Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	42,09 €* €	42,09 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	105,64 €* €	105,64 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	78,35 €	83,83 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	21,40 €

Für den Zeitraum der Fertigstellung bis zum 31.03.2024:

Für die Ermittlung des korrekten Mehrwertsteuerbetrages (7% bzw. 19%) bei den Positionen in Punkt 1 "Baukostenzuschuss", Punkt 2 "Mehrfachanschluss mit Gas", "zusätzliche Messeinrichtungen" und Punkt 3 "Inbetriebsetzungskosten" ist die Anschlussart entscheidend. Handelt es sich um einen Einzelanschluss Wasser oder einem Mehrfachanschluss mit Gas (ohne Strom), werden 7% Mehrwertsteuer berechnet, handelt es sich um einen Mehrfachanschluss mit dem Gewerk Strom, werden 19% Mehrwertsteuer berechnet.

Für den Zeitraum der Fertigstellung nach dem 31.03.2024:

Für die Ermittlung des korrekten Mehrwertsteuerbetrages (7% bzw. 19%) bei den Positionen in Punkt 1 "Baukostenzuschuss", Punkt 2 "Mehrfachanschluss mit Gas", "zusätzliche Messeinrichtungen" und Punkt 3 "Inbetriebsetzungskosten" ist die Anschlussart entscheidend. Handelt es sich um einen Einzelanschluss Wasser, werden 7% Mehrwertsteuer berechnet, handelt es sich um einen Mehrfachanschluss, werden 19% Mehrwertsteuer berechnet.

¹⁾ Soweit kein Mauerdurchbruch erforderlich ist (Einführung der Versorgungsleitung ins Haus, Abdichten des Durchbruches), erstatten wir je Durchbruch.

²⁾ Der Aushub und die Wiederverfüllung des Hausanschlussgrabens innerhalb des Grundstücks kann durch den Anschlussnehmer im Einvernehmen mit den Stadtwerken Ochtrup erfolgen.

³⁾ Zu den Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

⁴⁾ Zu den Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.